

Anhang "AGB Gebühren und Fristen"

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB der Stadtwerke Wetzikon. Er wurde am 8. März 2022 von der Werkkommission genehmigt.

Gültig ab 1. Mai 2022

Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Änderungen und Ergänzungen dieser AGB	Art. 1.6	Jederzeit möglich mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen nach Publikation
Beendigung des Rechtsverhältnisses mit den Stadtwerken	Art. 5.1	Mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Beendigung
Meldung von Handänderungen, Mieterin-/Mieterwechsel, Umzüge etc.	Art. 6.1	Mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Wechsel
Meldung von Arbeiten, die das Netz der Stadtwerke betreffen	Art. 7.1 Art. 7.2	Mindestens 10 Arbeitstage im Voraus
Meldung unvorhergesehener Anlagen oder Leitungen im Rahmen von Bauarbeiten	Art. 7.3	Unverzüglich
Aufbewahrung von individualisierbaren Daten	Art. 9.2	Höchstens bis zu 5 Jahren soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind
Frist zur Mängelbehebung bei Installationskontrollen	Art. 13.8	30 Tage
Toleranz auf die Uhrzeit für Umschaltungen, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger etc.	Art. 14.4	±30 Minuten auf die Uhrzeit
Meldefrist bei Lieferunterbruch, Beschädigungen oder Störung der Netze oder der Messapparatur	Art. 14.5	Unverzüglich, ansonsten keine Lieferung
Berichtigungen bei Fehlanzeige einer Messapparatur	Art. 15.3	Rückwirkend bis maximal 5 Jahre
Anspruch auf anteilmässige Reduktion des Grundpreises bei Lieferunterbrechungen	Art. 18.4	Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energie- und Wasserabgabe von mehr als drei Wochen
Meldung vom Gebrauch des Netzzugangs	Art. 20.1	Grundsätzlich gemäss rechtlichen Fristen; Spezifisch für den Strom-Netzzugang: bei Neuanschlüssen mindestens 2 Monate vor Inbetriebnahme und für bestehende Anschlüsse gilt mit Eingang bis jeweils 31. Oktober auf den 1. Januar des Folgejahres



Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Meldung sämtlicher Änderungen mit Auswirkung auf das Lieferverhältnis mit den Stadtwerken, z. B. Wechsel des Energielieferanten	Art. 20.2	Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Lieferung
Berichtigung von Fehlern und Irrtümern bei Rechnungsstellungen	Art. 22.3	Rückwirkend bis maximal 5 Jahre
Wiederaufnahme der Lieferung nach Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber den Stadtwerken	Art. 22.6	1 Arbeitstag

Vorgang	AGB-Referenz	Gebühren inkl. MWST
Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht	Art. 14.2	Gebührenfrei
Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen ohne gesetzlich vorgeschriebene Produktionserfassungspflicht	Art. 14.2	Gemäss Tarifblatt
Zwischenablesung bei Umzügen	Art. 15.1	Gebührenfrei
Zwischenablesungen auf Kundinnen-/Kundenwunsch pro Vorgang	Art. 15.1	CHF 50.00 pro Vorgang
Ausserterminliche Ablesung, wiederkehrend	Art. 15.1	CHF 12.50 pro Zähler und Ablesevorgang
Zahlungserinnerung	Art. 22.7	Gebührenfrei
Mahnung	Art. 22.7	CHF 10.00
Wiedereinschaltgebühr nach Abschaltungen	Art. 22.7	CHF 100.00 pro Vorfall
Einführung Zahlautomaten/Kassier-Einrichtungen	Art. 22.11	Nach Aufwand